

### WASSER • ABWASSER • ABFALL

### EXPERT:INNENPAPIERE

des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV)

**ÖWAV**-Expert:innenpapier

Erstmalige Erfassung der kofinanzierten Schutzbauten im Rechnungswesen der Gemeinden/Gebietskörperschaften nach der Novelle zur VRV 2015, BGBI. II Nr. 316/2023

Erstellt vom ÖWAV-Unterausschuss "Schutzbauten 2024/VRV" der Fachgruppe "Recht und Wirtschaft" im ÖWAV

Wien 2024

Dieses Expert:innenpapier ist das Ergebnis ehrenamtlicher, technisch-wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit.

Dieses Expert:innenpapier ist eine wichtige, jedoch nicht die einzige Erkenntnisquelle für eine fachgerechte Lösung. Durch seine Anwendung entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln oder für die richtige Anwendung im konkreten Fall. Eine etwaige Haftung der Urheber ist ausgeschlossen.

#### **Hinweis:**

Bei allen Personenbezeichnungen in diesem Expert:innenpapier gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

#### **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Hersteller: Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Wien

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Angaben dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autor:innen, Mitwirkenden oder des Verlags ausgeschlossen ist.

Dieses Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung werden ausdrücklich vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Redaktion, Satz und Layout: Mag. Fritz Randl (ÖWAV)

 $\ ^{\odot}$  2024 by Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband.

### **VORWORT**

Die Novelle der VRV 2015 wurde am 13. April 2023 als Verordnung des Bundesministers für Finanzen kundgemacht und erlangt ihre Gültigkeit im Haushaltsjahr 2024. Eines der zentralen Themen der Novelle sind die Erfassung und Verbuchung von Schutzbauten im Rechnungswesen von Gemeinden, Städten und Verbänden. Damit stellt sich für den Rechnungsabschluss 2024 die Frage, ob, wie, wann und unter welchen Bedingungen die Schutzbauten im Rechnungswesen nach der VRV aufzunehmen sind.

Mit dem vorliegenden Expert:innenpapier wird rechtzeitig für den Rechnungsabschluss 2024 eine gut verständliche und lesbare Handlungsanleitung als Unterstützung für die Gemeinden und Verbände zur Thematik "Kofinanzierte Schutzbauten" zur Verfügung gestellt.

ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Wien, im Oktober 2024

#### An der Erstellung dieses ÖWAV-Expert:innenpapiers haben mitgewirkt:

#### Leitung:

ÖWAV-Vizepräs. GF Mag.<sup>a</sup> Maria BOGENSBERGER, QUANTUM – Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH, Klagenfurt

### Ausschussmitglieder:

Mag.<sup>a</sup> Charlotte FINK, Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Klagenfurt

MinR DI Christoph HACKEL, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Wien

MMag. Dr. Hans-Jörg HÖRMANN, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz

Christian LANG, BSc MSc, Gemeindebund Steiermark, Graz

Philipp LINDINGER, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Linz

DI Bernhard MÜLLER, BEd, Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Wien

DI Dietmar PICHLER, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, St. Pölten

Ing. Christoph SCHLACHER, MSc, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz

Christian SCHLERITZKO, MSc, Österreichischer Gemeindebund, Wien

DI Valentin STILC, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, Wien

#### Für den ÖWAV:

Mag.<sup>a</sup> Isabella EBNER, Bereichsleiterin Recht und Wirtschaft im ÖWAV, Wien

### **INHALTSVERZEICHNIS**

1	PRAAMBEL 5
2	INKRAFTTRETEN DER NEUEN BESTIMMUNGEN ZUR ERFASSUNG DER KOFINANZIERTEN SCHUTZBAUTEN5
3	SPEZIFIKA BEI KOFINANZIERTEN SCHUTZBAUTEN UND MASSNAHMEN ZUR GEWÄSSERÖKOLOGIE
3.1	Spezifika bei kofinanzierten Schutzbauten6
3.2	Spezifika bei kofinanzierten Maßnahmen zur Gewässerökologie7
4	ERFASSUNG DER KOFINANZIERTEN SCHUTZBAUTEN IM RA 2024 8
4.1	Stichtag für die Erfassung der kofinanzierten Schutzmaßnahme im RA8
4.2	Vor dem 01.01.2020 errichtete kofinanzierte Schutzbauten
4.3	Erfassung der Anzahlungen während der Bau-/Errichtungsphase (Baubeginn nach dem 01.01.2020)9
4.4	Erfassung und Bewertung der kofinanzierten Schutzbauten im Rechnungswesen9
4.5	Datum der Inbetriebnahme – Beginn Anlagenabschreibung/Wertberichtigung und Auflösung von Investitionszuschüssen/Kapitaltransfers9
4.6	Wahl der Nutzungsdauer10
4.7	Vermögenskonten für die Erfassung von kofinanzierten Schutzbauten11
4.8	Abschnitte/UA Unterabschnitte für die Erfassung der kofinanzierten Schutzbauten 11
5	SANIERUNG VON KOFINANZIERTEN SCHUTZBAUTEN13
6	EXKURS: DIFFERENZIERUNG VON NUTZUNGSDAUERN BEI UNTERSCHIEDLICHEN VERMÖGENSKATEGORIEN (BAUTEILELEMENTE) INNERHALB EINES SCHUTZBAUVORHABENS
7	BUCHUNGSBEISPIELE – ERSTMALIGE ERFASSUNG VON KOFINANZIERTEN SCHUTZBAUTEN15
7.1	Beispiel 1: Hochwasserschutzmaßnahme – Keine Differenzierung der Vermögenskonten nach ND, da Anteil Massivbau > 90 %
7.2	Beispiel 2: Hochwasserschutzmaßnahme – Differenzierung nach ND, da der Anteil an massivbaulichen Maßnahmen unter 90 % liegt
7.3	Beispiel 3: Maßnahmen der Gewässerökologie

### 1 PRÄAMBEL

Laut den Erläuterungen zur VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 316/2023 sind kofinanzierte Schutzbauten Sonderanlagen zum Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen wie Hochwasser, Muren- und Lawinenabgänge, deren Errichtung von zwei oder mehreren Gebietskörperschaften finanziert werden.

Wenn kofinanzierte Schutzbauten dem wirtschaftlichen Eigentum einer Gebietskörperschaft zuzurechnen sind, sind sie mit den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Vermögensrechnung aufzunehmen.

Sind der Gebietskörperschaft die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von kofinanzierten Schutzbauten nicht bekannt, sind diese bei der Erstellung der (erstmaligen) Eröffnungsbilanz<sup>1)</sup> mit 0 Euro auszuweisen. Diese sind in der Folge<sup>2)</sup> in der Anlage 6u "Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten" zu erfassen.

Für alle ab 01. Jänner 2020 neu errichteten kofinanzierten Schutzbauten gilt, dass diese mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten sind. Ausschlaggebend für die Erfassung und Bewertung ist der Zeitpunkt, ab dem die Anlage zur Verfügung steht und sich in einem betriebsbereiten Zustand befindet. Somit ist der Zeitpunkt der Fertigstellung (Endabrechnung/Kollaudierung) und nicht der Zeitpunkt des Baubeginns wesentlich.

Werden kofinanzierte Schutzbauten, welche in der (erstmaligen) Eröffnungsbilanz mit Null bewertet wurden oder in der Anlage 6u erfasst wurden, saniert (instandgesetzt), gilt, dass diese mit den damit verbundenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten sind. Diese sind folglich aus der Anlage 6u auszuscheiden.

### 2 INKRAFTTRETEN DER NEUEN BESTIMMUNGEN ZUR ERFASSUNG DER KOFINANZIERTEN SCHUTZBAUTEN

Die Bestimmungen über die Bewertung und Erfassung von kofinanzierten Schutzbauten im Rechnungswesen der Gemeinde/Gebietskörperschaft (als wirtschaftliche Eigentümerin) sind gem. § 40 Abs. 4 VRV idF der Novelle BGBI. II Nr. 316/2023 – erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 – anzuwenden<sup>3)</sup>.

Die Schutzbauten sind somit erstmals im Rechnungsabschluss 2024 zu erfassen.

Hier gemeint die erstmalige Eröffnungsbilanz durch die Gemeinden per 01.01.2020.

<sup>2)</sup> Die Anlage 6u "Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten" ist erstmalig mit dem Rechnungsabschluss 2024

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Wurden im Jahr 2022 Doppelbudgets für die Jahre 2023/2024 beschlossen, so ist die Erfassung der kofinanzierten Schutzbauten erstmals im Voranschlag und Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2025 anzuwenden (gem. § 40 Abs. 5 VRV 2015 idgF).

### 3 SPEZIFIKA BEI KOFINANZIERTEN SCHUTZBAUTEN UND MASSNAHMEN ZUR GEWÄSSERÖKOLOGIE

### 3.1 Spezifika bei kofinanzierten Schutzbauten

Kofinanzierte Schutzbauten werden von Seiten des Bundes, der Länder und teilweise auch von der EU – aufgrund des zunehmenden Schutzerfordernisses der Bevölkerung vor Naturkatastrophen wie Hochwasser, Muren- und Lawinenabgänge – mit hohen finanziellen Mitteln unterstützt, um rasche Umsetzungen sicherzustellen.

Die kofinanzierten Schutzbauten können aus den vergleichbaren Unterabschnitten der Anlage 2 VRV 2015 – Ansatzverzeichnis abgeleitet werden:<sup>4)</sup>

Bezeichnung der kofinanzierten Schutzbauten	Sonderanlagen der Unterabschnitte Anlage 2 VRV 2015
Hochwasserschutz	632 Wasserwehre und Schleusen 639 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
Lawinenverbauung	634 Lawinenschutzbauten
Wildbachverbauung	633 Wildbachverbauung

Die Bau- und Finanzierungsabwicklung erfolgt sowohl bei den kofinanzierten Hochwasserschutzmaßnahmen, den Wasserwehren und Schleusen als auch bei den Wildbachverbauungen und Lawinenschutzbauten im Namen der Gemeinde über ein Baukonto des jeweiligen Landes/des Bundes. Die Maßnahmen werden durch Abteilungen der Länder und/oder des Bundes betreut und abgewickelt. Aus diesem Grund liegen die Originalbelege für die Bauabrechnungen und die Finanzierungsauszahlungen während der Bauphase und Bauabwicklung nicht bei den Gemeinden/Gebietskörperschaften auf.

Erst mit Endabrechnung und Kollaudierung durch die zuständigen Stellen der Länder und/oder des Bundes werden der Gemeinde/der Gebietskörperschaft, als wirtschaftliche Eigentümerin der Schutzbauanlage, die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten inklusive der erhaltenen Kapitaltransfers (Finanzierungsbeiträge) einer Schutzbaumaßnahme bekannt gegeben und die entsprechenden Unterlagen dazu übermittelt (siehe Buchungsbeispiele 1 und 2, Pkt. 7.1 und 7.2).

Grundsätzlich gilt, dass ein im wirtschaftlichen Eigentum befindlicher kofinanzierter Schutzbau einer Gebietskörperschaft von dieser mit den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Vermögensrechnung aufzunehmen ist. Bei der Erfassung der kofinanzierten Schutzbauten sind gegebenenfalls auch Vereinbarungen zwischen den Gebietskörperschaften, etwa zwischen Ländern, Ländern und Gemeinden sowie zwischen Gemeinden zu beachten. Durch Vereinbarungen kann das wirtschaftliche Eigentum an einem kofinanzierten Schutzbau näher geregelt werden.<sup>5)</sup>

Liegt keine Vereinbarung vor und erstreckt sich ein Schutzbau über das Gebiet von zwei oder mehreren Gemeinden, sind sämtliche Anschaffungs- und Herstellungskosten jener Gemeinde zuzurechnen, auf deren Gebiet gemessen an den Anschaffungs- und Herstellungskosten der überwiegende Teil der Anlage errichtet wurde (Überwiegensprinzip). Die Finanzierungsanteile der übrigen Gemeinden sind bei dieser Gemeinde als Investitionskostenzuschüsse zu passivieren.<sup>6)</sup>

<sup>4)</sup> Hörmann/Pfau (Hrsg), Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 24.7.

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Hörmann/Pfau (Hrsg), Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 24.8.

<sup>6)</sup> Hörmann/Pfau (Hrsg), Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 24.8.

### 3.2 Spezifika bei kofinanzierten Maßnahmen zur Gewässerökologie

Maßnahmen zur Gewässerökologie – zB Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer, Renaturierungen und Flussaufweitungen, Vernetzung von abgeschnittenen Altarmen, Aktivierung von Retentionsräumen (Auwälder, Feuchtwiesen) – werden im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes UFG gefördert und analog der Förderungsschiene Siedlungswasserwirtschaft abgewickelt.

Diese Maßnahmen werden ebenfalls kofinanziert, sie stellen jedoch keine kofinanzierten Schutzmaßnahmen der Bevölkerung vor Naturkatastrophen wie Hochwasserschutz oder Schutz vor Muren-, Lawinenabgängen dar.<sup>7)</sup> Sie sind damit aber ebenso bedeutend für den nachhaltigen Schutz gewässerökologischer Umweltbedingungen und Lebensräume.

Die Erfassung und Verbuchung der investiven Gewässerökologiemaßnahmen sowie der Förderungsauszahlungen erfolgen analog den investiven Maßnahmen in der Siedlungswasserwirtschaft (Wasser, Abwasser).

Dies bedeutet, dass die Abwicklung und Rechnungslegung über die antragstellende Gemeinde/Gebiets-körperschaft als wirtschaftliche Eigentümerin erfolgt und die Verbuchung laufend – entsprechend dem Baufortschritt und den Finanzierungserfordernissen – direkt durch die Antragstellerin/den Antragsteller vorgenommen wird.

Die Abwicklung und Verbuchung für die investiven Vorhaben in der Siedlungswasserwirtschaft (Wasser, Abwasser) wurde im ÖWAV-Arbeitsbehelf 64 teilweise beschrieben und ist bereits gelebte Praxis (siehe Beispiel 3, Pkt. 7.3).

<sup>&</sup>lt;sup>7)</sup> Vgl dazu auch *Hörmann/Pfau* (Hrsg), Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 24.10.

#### 4 ERFASSUNG DER KOFINANZIERTEN SCHUTZBAUTEN IM RA 2024

Kofinanzierte Schutzbauten sind im Rechnungswesen des jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümers<sup>8)</sup> erstmals im Rechnungsabschluss 2024 (RA 2024) zu erfassen.

### 4.1 Stichtag für die Erfassung der kofinanzierten Schutzmaßnahme im RA

Die Erläuterungen zur VRV 2015 führen aus, dass alle ab dem 1. Jänner 2020 neu errichteten kofinanzierten Schutzbauten mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Rechnungsabschluss zu erfassen sind.

Die Wortfolge "alle ab dem 1. Jänner 2020 neu errichteten kofinanzierten Schutzbauten" wird dahingehend ausgelegt, dass für die Erfassung das Datum der (zumeist von der Gemeinde) geleisteten Anzahlung ausschlaggebend ist.<sup>9)</sup> Sämtliche Schutzbauten sind im Rechnungsabschluss mit Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfassen, für die ab oder nach dem 1. Jänner 2020 eine Anzahlung für die Errichtung (Baumaßnahmen) geleistet wurde. Bei dieser Anzahlung sind etwaige "Zahlungen" für vorfinanzierte Leistungen, wie zB Planungskosten, die vor dem 1. Jänner 2020 geleistet wurden, unbeachtlich.<sup>10)</sup>

Der Baubeginn ist heranzuziehen, wenn ggf keine Anzahlung (von einer Gemeinde) geleistet wurde. Dieser ist in den meisten Fällen in den Finanzierungsverträgen festgelegt, da mit den Baumaßnahmen erst nach Finanzierungszusage begonnen werden darf. Das Datum des Baubeginns ist weiters bei kofinanzierten Schutzbauten auch in den Endabrechnungs-, Feststellungs- oder Kollaudierungsunterlagen angeführt.

#### 4.2 Vor dem 01.01.2020 errichtete kofinanzierte Schutzbauten

Kofinanzierte Schutzbauten, deren Bau vor dem 01.01.2020 (EB 2020) erfolgt ist oder die vor dem 01.01.2020 errichtet wurden (Datum der Anzahlung ist ausschlaggebend), sind vom jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümer der Schutzbauten, in der Anlage 6u "Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten" – textlich/beschreibend ohne Bewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten – zu erfassen.

Anlage 6u – Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten				
(Rechnungsabschluss)				
(1)	(2)			
Bezeichnung	Standort <sup>1</sup>			
Hochwasserschutz <sup>2</sup>				
[]				
Lawinenverbauung <sup>3</sup>				
[]				
Wildbachverbauung⁴				
[]				

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Beim Standort ist eine **möglichst genaue geographische Angabe nach regionalen Gegebenheiten** einzutragen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Unter "Hochwasserschutz" sind sämtliche Sonderanlagen, die in Anlage 2 unter den Unterabschnitten **632. Wasserwehre und Schleusen** und **639. Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen** zu erfassen sind, darzustellen.

<sup>8)</sup> In der Praxis handelt es sich dabei überwiegend um Gemeinden.

<sup>9)</sup> Vgl dazu auch Punkt 4.3.

<sup>&</sup>lt;sup>10)</sup> Vgl dazu auch Hörmann/Pfau (Hrsg), Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 24.9.

Hinweis: Der Verweis Anlage 2 bezieht sich auf das Ansatzverzeichnis der VRV 2015 idF BGBI. II Nr. 316/2023

Sind einer Gebietskörperschaft – meist einer Gemeinde – bei vor dem 1. Jänner 2020 errichteten Schutzbauten die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Inbetriebnahmezeitpunkt des kofinanzierten Schutzbaus bekannt, soll/kann die Gebietskörperschaft die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Rechnungsabschluss ausweisen (Wahlrecht).

### 4.3 Erfassung der Anzahlungen während der Bau-/Errichtungsphase (Baubeginn nach dem 01.01.2020)

Während der Bau-/Errichtungsphase sind die anteiligen Anzahlungen/Beitragszahlungen der Gemeinde/ Gebietskörperschaft bis zur endgültigen Erfassung der gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Finanzierungsbeiträge – auf Empfehlung des VR-Komitees und der Gemeindeaufsichtsbehörden – nicht auf der Kontengruppe "069 In Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten" zu verbuchen, da zu diesem Zeitpunkt keine konkreten Rechnungsbelege bzw. Baurechnungen auf Seiten der Gemeinde vorliegen.

Die Verbuchung der Anzahlungen/Beitragszahlungen während der Bauphase durch die Gemeinde/ Gebietskörperschaft soll auf der Kontengruppe "280 Geleistete Anzahlungen für Anlagen (und Anlagen in Bau)" erfolgen. Erst nach Zugang und Kenntnisnahme der konkreten Baukosten (Einlangen der Endabrechnung und Bauabrechnungsunterlagen), können die geleisteten Anzahlungen für eine Schutzbaumaßnahme auf das entsprechende Vermögenskonto "051 Kofinanzierte Schutzbauten" umgebucht werden.

## 4.4 Erfassung und Bewertung der kofinanzierten Schutzbauten im Rechnungswesen

Mit Einlangen der Endabrechnung/Kollaudierung der Schutzmaßnahme liegen der Gemeinde/Gebietskörperschaft die Informationen und Unterlagen über die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie über die Kapitaltransfers von Bund, Land und Sonstigen Kapitaltransfers vor. Erst ab diesem Zeitpunkt ist die gesamthafte Erfassung und Bewertung der Schutzbaumaßnahme im Rechnungswesen möglich.

Die Bewertung der Anlagen und der Kapitaltransfers (Finanzierungskomponenten) erfolgt zu den in der Endabrechnung/Kollaudierung ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungskosten und zu den ausgewiesenen Nominalbeträgen der einzelnen Kapitaltransfers.

Die von der Gemeinde/Gebietskörperschaft zu entrichtenden Interessenten- bzw. Finanzierungsbeiträge hat die Gemeinde/Gebietskörperschaft als Eigenfinanzierungsanteile aus eigenen Mitteln aufzubringen und kann diese ua auch über die Aufnahme von Darlehen, den Einsatz von Haushaltsrücklagen oder Gemeinde-Bedarfszuweisungen finanzieren.

### 4.5 Datum der Inbetriebnahme – Beginn Anlagenabschreibung/Wertberichtigung und Auflösung von Investitionszuschüssen/Kapitaltransfers

Als Inbetriebnahme-Datum wird vom VR-Komitee und von den Gemeindeaufsichtsbehörden – aus Gründen der Verwaltungsökonomie – das Datum des Zuganges der Endabrechnung/Kollaudierung – als fiktives Datum der Inbetriebnahme – empfohlen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Unter "Lawinenverbauung" sind sämtliche Sonderanlagen, die in Anlage 2 unter dem Unterabschnitt **634. Lawinenschutzbauten** zu erfassen sind, darzustellen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Unter "Wildbachverbauung" sind sämtliche Sonderanlagen, die in Anlage 2 unter dem Unterabschnitt 633. Wildbachverbauung zu erfassen sind, darzustellen.

Ist ein kofinanzierter Schutzbau mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten von einer Gebietskörperschaft zu erfassen und wurde der Gebietskörperschaft die Endabrechnung/Kollaudierung im Zeitraum zwischen 1. Jänner 2020 und 31. Dezember 2023 zugestellt, ist Folgendes zu beachten:

- Hat die Gebietskörperschaft den kofinanzierten Schutzbau etwa aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen und/oder Empfehlungen – bereits als Sonderanlage in der Kontengruppe 050 Sonderanlagen verbucht, ist diese Anlage im Rechnungsabschluss unter der Kontengruppe 051 Kofinanzierte Schutzbauten darzustellen.
- Hat die Gebietskörperschaft mangels klarer Vorgaben in der VRV 2015 den kofinanzierten Schutzbau bisher nicht erfasst, ist mit Verweis auf die Novellen der VRV 2015 im Jahr 2023 eine Berichtigung des Nettovermögens erforderlich. Die Nacherfassung der kofinanzierten Schutzbauten erfolgt außerhalb des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts mit den Konten der Kontengruppe 935 (Länder) bzw. mit der Kontengruppe 932 (Gemeinden). Die Veränderung des Nettovermögens ist in der Anlage 1d Nettovermögensänderungsrechnung darzustellen.

Die Gebietskörperschaften haben die laufenden Abschreibungen und die laufenden Auflösungen von Investitionszuschüssen für die in ihrem Rechnungswesen (RA 2024) zu erfassenden Schutzbauten im Voranschlag 2025 zu berücksichtigen.<sup>11)</sup>

### 4.6 Wahl der Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauern für Schutzmaßnahmen befinden sich erstmals in der Anlage 7 der VRV 2015 idF der Novelle BGBI. II Nr. 316/2023.

Für die investiven Maßnahmen der Gewässerökologie empfiehlt der ÖWAV-Ausschuss, eine 80-jährige Nutzungsdauer heranzuziehen.

Anlage 7 – Nutzungsdauertabelle		
(1)	(2)	(3)
Bezeichnung	Kurztext Bezeichnung	Nutzungsdauer in Jahren
	I	I
Schutzbauten-Anlagen		
Massivbauliche Maßnahmen		80
Ingenieurbiologische Verbauten, Holzbauten, Stahlwasserbauten		40
Steinschlagschutznetze, Elektromaschinelle Ausrüstung		20

Wichtiger Hinweis: Im Zuge der Endabrechnung/Kollaudierung werden die zuständigen Stellen der Länder oder des Bundes (zB BWV Bundeswasserbauverwaltung, WLV Wildbach und Lawinenverbauung, KPC Kommunalkredit Public Consulting als abwickelnde Stelle des Bundes, Bundesstellen) eine Übersichtstabelle erstellen, woraus die Baumaßnahmen aufgeschlüsselt nach den Nutzungsdauerkategorien dargestellt werden. Auch werden die Finanzierungkomponenten (Bundesmittel, Landesmittel, Sonstige Drittmittel, Interessentenbeiträge) nach ihren Anteilen aufgeschlüsselt und übersichtlich dargestellt. Die Kapitaltransfers sind dann von den Gebietskörperschaften anteilig nach dem Kostenverhältnis den Nutzungsdauerkategorien zuzuordnen. Sofern Grundstücke für die Errichtung von Schutzbaumaßnahmen erworben wurden, ist zunächst die wirtschaftliche Eigentümerschaft zu prüfen und entsprechend zu behandeln. Sofern auch Grundstücke oder Dienstbarkeiten (Servitute) durch Gemeinden/Gebietskörperschaften erworben werden, wird empfohlen, die Kapitaltransfers den Baumaßnahmen zuzuordnen – da die Erträge aus der Auflösung die anteilige Anlagenabschreibung abfedern.

Ausgenommen sind jene Gebietskörperschaften, die 2024 und 2025 ein Doppelbudget erstellt haben. Vgl. die Übergangsbestimmung § 40 Abs 4 VRV 2015.

Bei der Erfassung der kofinanzierten Schutzbauten sind gegebenenfalls auch Vereinbarungen zwischen Gebietskörperschaften etwa zwischen Ländern, Länder und Gemeinden sowie zwischen Gemeinden zu beachten.

Die vereinfachten Nutzungsdauern wurden vom ÖWAV-Unterausschuss "Schutzbauten" im Jahr 2021 erarbeitet und sind in die VRV 2015 idF der Novelle 2023 eingeflossen. Zum besseren Verständnis, welche baulichen, maschinellen und sonstigen Maßnahmen den einzelnen Nutzungsdauerkategorien zugeordnet werden können, hat der ÖWAV nachfolgende Tabelle erarbeitet:

Anlagen Schutzbauten	Anlagen Schutzbauten	Nutzungsdauer in Jahren
Vorschlag des ÖWAV Stand 05.11.2021	Erläuterungen	
Zusammenfassung der Anlagen nach Nutzungsdauern		
Massivbauliche Maßnahmen	Hochwasser-, Lawinen- und Steinschlagschutzdämme (aus Erd- materialien; Wildbachsperren inkl. Stahlrechenkonstruktion; Einlauf- und Entnahmebauwerke, künstliche Gerinne, Rohrdurchlässe.	80
Ingenieurbiologische Verbauten; Holzbauten; Stahlwasserbauten	Erosionsschutztechnische Sicherung von Bauwerken und Landschaftselementen (z.B. Böschungen oder Ufer) durch den Einsatz von Pflanzen und pflanzlichem Material; Schutzbauwerke aus Holz; bewegliche Verschlusskonstruktionen aus Metall für absperrbare Öffnungen.	40
Steinschlagschutznetze; Elektromaschinelle Ausrüstung	Steinschlagschutznetze inkl. Verankerung; elektrische und maschinelle Ausrüstung und Steuerung.	25

### 4.7 Vermögenskonten für die Erfassung von kofinanzierten Schutzbauten

- 280 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau,
- 051 Kofinanzierte Schutzbauten<sup>12)</sup>,
- (069 Im Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten),
- 098 Wertberichtigung zu kofinanzierten Schutzbauten (bei indirekter Anlagenabschreibung),
- 300 Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern,
- 301 Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern,
- 302 Kapitaltransfers von Gemeinden, Gemeindeverbänden (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und Gemeindefonds,
- 305 Kapitaltransfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen),
- 307 Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (zB Tourismusverbände, Weggenossenschaften),
- 309 Kapitaltransfers von der Europäischen Union.

### 4.8 Abschnitte/UA Unterabschnitte für die Erfassung der kofinanzierten Schutzbauten

- Hochwasserschutz: UA 632 Wasserwehre und Schleusen, UA 639 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen,
- Lawinenverbauung: UA 634 Lawinenschutzbauten,
- Wildbachverbauung: UA 633 Wildbachverbauung.

<sup>&</sup>lt;sup>12)</sup> Schutzbauten ohne Kofinanzierung sind weiterhin dem Vermögenskonto 050 Sonderanlagen zuzuordnen.

Die Zuordnung und Erfassung von investiven Maßnahmen der Gewässerökologie soll im UA 629 Sonstige Maßnahmen – Allgemeiner Wasserbau erfolgen.

Die Gewässerökologiemaßnahmen werden im Gegensatz zu den Schutzbauten von den Gemeinden/Gebietskörperschaften direkt finanziert – dh, die Bauabrechnungen und Förderungsauszahlungen fließen direkt auf das Konto der jeweiligen Gemeinde und nicht über ein Baukonto des Landes; daher sind diese Anlagen wie bis dato – analog der Siedlungswasserwirtschaft (UA 850, 851) – zu verbuchen.

### 5 SANIERUNG VON KOFINANZIERTEN SCHUTZBAUTEN

Werden die in der Anlage 6u erfassten Schutzbauten (infolge des Baubeginns vor dem 01.01.2020 mit "0" bewertet) saniert (instandgesetzt), dann sind diese Maßnahmen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Instandsetzungsmaßnahme zu bewerten (Aktivierung) und aus der Anlage 6u herauszunehmen.

Nachträgliche laufende Instandhaltungen (laufende Reparaturen/Wartungen, Ersatzteile, Reinigung, punktuelle Ausbesserungen) von Schutzbauten, die in der Anlage 6u ausgewiesen sind, sind unter dem Aufwandskonto "6191 Instandhaltung von Sonderanlagen" zu erfassen (keine Herausnahme aus Anlage 6u).

Von einer Instandsetzung spricht man, wenn beispielsweise eine bereits bestehende Anlage aufgrund von äußeren Einwirkungen wiederhergestellt werden muss, oder Teile der Anlage erneuert wurden und sich dadurch die Nutzungsdauer der Anlage wesentlich erhöht. **Empfehlung des ÖWAV:** Von einer wesentlichen Erhöhung der Nutzungsdauer spricht man, wenn durch die Instandsetzungsmaßnahme die Restnutzungsdauer des sanierten Anlagenteils um zumindest 25 % verlängert werden kann.

# 6 EXKURS: DIFFERENZIERUNG VON NUTZUNGSDAUERN BEI UNTERSCHIEDLICHEN VERMÖGENSKATEGORIEN (BAUTEILELEMENTE) INNERHALB EINES SCHUTZBAUVORHABENS

Auf Basis einer durchgeführten Analyse über die Wesentlichkeit bei der Erstellung von Jahresabschlüssen (AAFRAG-Stellungnahme 33, Ausführungen zum GOB) hinsichtlich der Differenzierung von Nutzungsdauern bei Bauelementen unter Beachtung der Ausführungen über den Grundsatz der Wesentlichkeit, den Maßstab der Wesentlichkeit und der durchgeführten Simulationsberechnungen unterschiedlicher Bauvorhaben lässt sich ableiten, dass

- ab einem Baukostenanteil von 90 % bis 100 % an den gesamten Investitionskosten keine Differenzierung nach unterschiedlichen Anlagenkategorien mit unterschiedlichen Nutzungsdauern unter dem Aspekt der Wesentlichkeit vorzunehmen wäre;
- ab einem Baukostenanteil von unter 90 % der längerfristigen Schutzbauvorhaben (ND 80, ND 40) eine Differenzierung nach unterschiedlichen Anlagen-/Vermögenskategorien mit unterschiedlichen Nutzungsdauern – unter dem Aspekt der Wesentlichkeit – vorzunehmen wäre;
- ab einem Überwiegen von Kostenanteilen bei Schutzbauten mit kürzerfristigen Nutzungsdauern (ND 25, ND 40) gegenüber den Kostenanteilen mit längerfristigen Nutzungsdauern (ND 40, ND 80) eine Differenzierung der abnutzbaren Investitionskosten mit unterschiedlichen Nutzungsdauern unter 70 % – unter dem Aspekt der Wesentlichkeit – vorzunehmen wäre.

Die bauabwickelnden Abteilungen der Länder und des Bundes werden – aufgrund des Vorliegens detaillierter Bauabrechnungen und zur Unterstützung der Gemeinden/Gebietskörperschaften – im Zuge der Endabrechnung/Kollaudierung bei kofinanzierten Schutzbauten eine differenzierte Übersichtsdarstellung aufbereiten, in welcher

- die Errichtungskosten aufgegliedert nach den Nutzungsdauern entsprechend der Anlage 7 VRV 2015 idF der Novellen 2023 und
- eine differenzierte Darstellung der Finanzierungskomponenten getrennt nach anteiligen Beiträgen von Bund, Land, Interessent (Anteil Gemeinde/Gebietskörperschaft) und Sonstige

erfolgen.

### 7 BUCHUNGSBEISPIELE – ERSTMALIGE ERFASSUNG VON KOFINANZIERTEN SCHUTZBAUTEN

### 7.1 Beispiel 1: Hochwasserschutzmaßnahme – Keine Differenzierung der Vermögenskonten nach ND, da Anteil Massivbau > 90 %

Endabrechnung Hochwasserschutzmaßnahme, Wildbachverbauung Baubeginn 01.01.2021

Zugang der Endabrechnung 02.02.2024

Baukosten Endabrechnung: 3.500.000,00 EUR, Anteil Massivbauten größer 90 %

Darlehensaufnahme für den Finanzierungsbeitrag der Gemeinde: 400.000 EUR (gesamter Finanzierungsbeitrag der Gemeinde = 525.000,00 EUR)

### Ad Beispiel 1 – Übersicht Kosten und Finanzierung It. Endabrechnung

Vorhaben - Linearausbau xxxxx	Investitionskosten	Anteile	Nutzungsda	uer in Jahren
Baukosten Endabrechnung:	3 500 000,00	100%		
Massivbauliche Maßnahmen Ingenieurbiologische Verbauten, Holzbauten,	3 185 000,00	91%	80	Massivbau
Stahlwasserbauten	175 000,00	5%	40	Holzbau
Steinschlagschutznetze; Elektormaschinelle Ausrüstung	140 000,00	4%	25	Pumpwerk

Aufteilung der Finanzierung nach Kosten-Nutzen-Untersuchung						
Bund	1 575 000,00	45%				
Land	1 400 000,00	40%				
Interessent (Gemeinde xx)	525 000,00	15%				
•	3 500 000,00	100%				

### **Buchungsbeispiel 1:**

### Anzahlung Gemeinde während der Errichtung bis zur Bauendabrechnung

210 Konten bei Kreditinstituten	400.000,00 EUR
an 346 Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen	400.000,00 EUR

633/280 Geleistete Anzahlungen 525.000,00 EUR an 210 Konten bei Kreditinstituten 525.000,00 EUR

### Erhalt der Endabrechnung/Kollaudierung

633/051 Kofinanzierte Schutzbauten	3.500.000,00 EUR
an 633/300 Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern	1.575.000,00 EUR
an 633/301 Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds, Landeskammern	1.400.000,00 EUR
an 633/331 Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen	525.000,00 EUR

Ausbuchung Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen
633/331 Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen
525.000,00 EUR
525.000,00 EUR

### ad Hinweis Buchung Verbindlichkeiten:

Die Buchung über Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen erfolgt zur Vorsicht. Die Gemeinde hat zu prüfen, ob bei der Endabrechnung ihr Finanzierungsanteil (im Beispiel: 15 %) zu Recht in voller Höhe vorausgezahlt wurde. Es kann aber auch eine Direktbuchung (siehe Pkt. 7.2, Beispiel 2) erfolgen.

### Laufende Aufwendungen und Erträge – automatisierte Buchungen nach Erfassung der Anlagen und Finanzierung

633/680 Planmäßige Abschreibung 43.750,00 EUR an 633/051 Kofinanzierte Schutzbauten 43.750,00 EUR

oder

633/680 Planmäßige Abschreibung 43.750,00 EUR an 633/098 Wertberichtigungen zu kofinanzierten Schutzbauten 43.750,00 EUR

633/300 Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern 19.687,50 EUR 633/301 Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern 17.500,00 EUR an 633/813 Erträge aus Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers) 27.187,50 EUR

#### Anlagenverzeichnis - Einzelkontendarstellung Bauvorhaben Hochwasserschutzmaßnahme - ohne Differenzierung ND

Ansatz	Konto	Kontobezeichnung	Anschaffungs-, Herstellungskosten brutto/netto	Datum Inbetriebnahme	Nutzungs- dauer	Anlagen- abschr. / Auflösung IZ	Buchwert per 31.12.2024
		Kofinanzierte Schutzbauten					
633	051	Projekt xx	3 500 000,00	02.02.2024	80	43 750,00	3 456 250,00
		Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern -					
633	300	Projekt xx	-1 575 000,00	02.02.2024	80	-19 687,50	-1 555 312,50
		Kapitaltransfers von Länden,					
		Landesfonds, Landeskammern -					
633	301	Projekt xx	-1 400 000,00	02.02.2024	80	-17 500,00	-1 382 500,00

## 7.2 Beispiel 2: Hochwasserschutzmaßnahme – Differenzierung nach ND, da der Anteil an massivbaulichen Maßnahmen unter 90 % liegt

Endabrechnung Hochwasserschutzmaßnahme

Baubeginn 01.01.2021

Zugang der Endabrechnung 02.02.2024

Baukosten Endabrechnung: 3.500.000,00, Anteil Massivbaukosten kleiner 90 %

Darlehensaufnahme für den Finanzierungsbeitrag der Gemeinde: 400.000 EUR (gesamter Finanzierungs-

beitrag der Gemeinde = 525.000,00 EUR)

### Ad Beispiel 2 – Kosten und Finanzierung It. Endabrechnung

Vorhaben - Linearausbau xxxxx	Investitionskosten	Anteile	Nutzungsda	uer in Jahren
Baukosten Endabrechnung:	3 500 000,00	100%	]	
Massivbauliche Maßnahmen Ingenieurbiologische Verbauten, Holzbauten,	2 800 000,00	80%	80	Massivbau
Stahlwasserbauten	175 000,00	5%	40	Holzbau
Steinschlagschutznetze; Elektormaschinelle Ausrüstung	525 000,00	15%	25	Pumpwerk

# Aufteilung der Finanzierung nach Kosten-Nutzen-Untersuchung Bund 1 575 000,00 45%

Land 1 400 000,00 40% Interessent (Gemeinde xx) 525 000,00 15% 3 500 000,00 100%

### Anzahlung Gemeinde während der Errichtung bis zur Endabrechnung

210 Konten bei Kreditinstituten 400.000,00 EUR an 346 Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen 400.000,00 EUR

633/280 Geleistete Anzahlungen 525.000,00 EUR an 210 Konten bei Kreditinstituten 525.000,00 EUR

#### Erhalt der Endabrechnung/Kollaudierung

**633/051 080 Kofinanzierte Schutzbauten, massivbaul. Maßnahmen** 2.800.000,00 EUR - (ND 80) **an** 633/300 080 Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern 1.260.000,00 EUR

an 633/300 080 Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds, Landeskammern 1.120.000,00 EUR an 633/280 Geleistete Anzahlungen\*) 420.000,00 EUR

### **633/051 040 Kofinanzierte Schutzbauten\_Anteil Holzbau** 175.000,00 EUR - (ND 40)

an 633/300 040 Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern
 an 633/300 040 Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds, Landeskammern
 an 633/280 Geleistete Anzahlungen\*)
 26.250,00 EUR

#### 633/051 025 Kofinanzierte Schutzbauten Anteil Pumpwerke 525.000,00 EUR - (ND 25)

an 633/300 025 Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern
 an 633/300 025 Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds, Landeskammern
 an 633/280 Geleistete Anzahlungen\*)
 236.250,00 EUR
 78.750,00 EUR

### \*) Hinweis zu den geleisteten Anzahlungen:

Die Anzahlung kann auch direkt gegengebucht werden (siehe dazu obiges Beispiel 2). Es ist jedoch immer zu prüfen, ob der Finanzierungsanteil der Gemeinde (Vorauszahlung) in der vollen Höhe gerechtfertigt ist. Zur Sicherheit kann mittels Zwischenbuchung über 633/331 Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen und einem entsprechenden Debitorenkonto geprüft werden, ob die Anzahlung zu Recht in voller Höhe geleistet wurde.

### Hilfstabelle für die Erfassung und Bewertung von Schutzbauten

	Anteil Finanzierung	Kostenanteil	ND
	Anten Finanzierung	Rosterianten	IND
Bund	1 260 000,00	80 %	80
Land	1 120 000,00	80 %	80
Anteil Interessentenbeitrag	420 000,00	80 %	
Summe Massivbau	2 800 000,00		ND 80
	Anteil Finanzierung	Kostenanteil	ND
Bund	78 750,00	5 %	40
Land	70 000,00	5 %	40
Anteil Interessentenbeitrag	26 250,00	5 %	
Summe Holzbau	175 000,00		ND 40
	Anteil Finanzierung	Kostenanteil	ND
Bund	236 250,00	15 %	25
Land	210 000,00	15 %	25
Anteil Interessentenbeitrag	78 750,00	15 %	
Summe Pumpwerk	525 000,00		ND 25

# Laufende Aufwendungen und Erträge – automatisierte Buchungen nach Erfassung der Anlagen und Finanzierung

633/680 Planmäßige Abschreibung	60.375,00 EUR
an 633/051 Kofinanzierte Schutzbauten	60.375,00 EUR
oder	
633/680 Planmäßige Abschreibung	60.375,00 EUR
an 633/098 Wertberichtigungen zu kofinanzierten Schutzbauten	60.375,00 EUR
633/300 Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	27.168.75 EUR
633/301 Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	23.056,25 EUR
an 633/813 Erträge aus Auflösung von IZ (Kapitaltransfers)	50.225,00 EUR

Anlagenverzeichnis - Einzelkontendarstellung Bauvorhaben Hochwasserschutzmaßnahme - Differnzierung ND

Ansatz	Konto	Kontobezeichnung	Anschaffungs-, Herstellungskosten brutto/netto	Datum Inbetriebnahme	Nutzungs- dauer	Anlagen- abschr. / Auflösung IZ	Buchwert per 31.12.2024
		Kofinanzierte Schutzbauten					
633	051	Projekt xx	2 800 000,00	02.02.2024	80	35 000,00	2 765 000,00
		Kapitaltransfers von Bund,					
		Bundesfonds, Bundeskammern -					
633	300	Projekt xx	-1 260 000,00	02.02.2024	80	-15 750,00	-1 244 250,00
		Kapitaltransfers von Länden,					
		Landesfonds, Landeskammern -					
633	301	Projekt xx	-1 120 000,00	02.02.2024	80	-14 000,00	-1 106 000,00
		Kofinanzierte Schutzbauten					
633	051	Projekt xx	175 000,00	02.02.2024	40	4 375,00	170 625,00
		Kapitaltransfers von Bund,					
		Bundesfonds, Bundeskammern -					
633	300	Projekt xx	-78 750,00	02.02.2024	40	-1 968,75	-76 781,25
		Kapitaltransfers von Länden,					
		Landesfonds, Landeskammern -					
633	301	Projekt xx	-26 250,00	02.02.2024	40	-656,25	-25 593,75
		Kofinanzierte Schutzbauten					
633	051	Projekt xx	525 000,00	02.02.2024	25	21 000,00	504 000,00
		Kapitaltransfers von Bund,					
		Bundesfonds, Bundeskammern -					
633	300	Projekt xx	-236 250,00	02.02.2024	25	-9 450,00	-226 800,00
		Kapitaltransfers von Länden,					
		Landesfonds, Landeskammern -					
633	301	Projekt xx	-210 000,00	02.02.2024	25	-8 400,00	-201 600,00

### 7.3 Beispiel 3: Maßnahmen der Gewässerökologie

### Erfassung/Verbuchung von Maßnahmen der Gewässerökologie

### Unterabschnitt UA 629 Allgemeiner Wasserbau – Sonstige Maßnahmen

Empfohlene Nutzungsdauer: 80 Jahre

Laufende Erfassung auf Grundlage von Bauabrechnungen und Förderungsfinanzierungszusagen, -zu-flüssen und -erfordernissen.

### Errichtung von gewässerökologischen Maßnahmen

629/050 Sonderanlagen – Fischaufstiegshilfe an 210 Konten bei Kreditinstituten 1.500.000,00 EUR 1.500.000,00 EUR

### Finanzierung und Erhalt der Bundes- und Landesförderung<sup>13)</sup>

210 Konten bei Kreditinstituten	1.500.000,00 EUR
an 629/300 Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	700.000,00 EUR
an 629/301 Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammer	n 700.000,00 EUR
an 629/346 Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen	100.000.00 FUR

### Laufende Verbuchung – EDV-automatisiert

629/680 Planmäßige Abschreibung p. a. 18.750,00 EUR 629/813 Erträge aus der Auflösung von IZ (Kapitaltransfers) –17.500,00 EUR = Auswirkung auf Nettoergebnis p. a. 1.250,00 EUR

Sofern zur Finanzierung EU-Fördermittel gewährt werden oder wurden, sind diese unter dem Konto "309 Kapitaltransfers von der Europäischen Union" zu erfassen.

### Expert:innenpapiere des ÖWAV

- Expert:innenpapier "Erstmalige Erfassung der kofinanzierten Schutzbauten im Rechnungswesen der Gemeinden/Gebietskörperschaften nach der Novelle zur VRV 2015, BGBl. II Nr. 316/2023". Erstellt vom ÖWAV-Unterausschuss "Schutzbauten 2024/VRV" der Fachgruppe "Recht und Wirtschaft" im ÖWAV. 2024.
- Expert:innenpapier "Löschwasserrecycling". Erstellt vom ÖWAV-Unterausschuss "Löschwasserrecycling" der Fachgruppe "Betrieblicher Umweltschutz" im ÖWAV. 2023.
- Expert:innenpapier "Klärschlammverwertungswege für kleinere kommunale Anlagen (< 20.000 EW<sub>60</sub>)". Erstellt vom ÖWAV-Unterausschuss "Klärschlammverwertungswege für kleinere kommunale Anlagen" der Fachgruppe "Abwassertechnik und Gewässerschutz" im ÖWAV. 2023.
- Expert:innenpapier "Verwendung von kommunalem Abwasser und Klärschlamm zur Herstellung von Rohstoffen für EU-Düngeprodukte". Erstellt vom ÖWAV-Unterausschuss "Klärschlamm-Recycling-Produkte" der Fachgruppe "Abwassertechnik und Gewässerschutz" im ÖWAV. 2022.
- Expert:innenpapier "Mikroplastik im Wasser". Erstellt vom ÖWAV-Arbeitsausschuss "Spurenstoffe" der Fachgruppe "Qualität und Hygiene" im ÖWAV. 2022.
- Expert:innenpapier "Nutzwassersysteme in Gebäuden mit Trinkwasserversorgung Getrennte Leitungen". Erstellt vom ÖWAV-Arbeitsausschuss "Getrennte Leitungen in Haushalten Brauchwassersysteme" der Fachgruppe "Wasserhaushalt und Wasservorsorge" im ÖWAV. 2021.
- Expert:innenpapier "Bio-Kunststoffe' und die biologische Abfallverwertung". Erstellt vom ÖWAV-Arbeitsausschuss "Biogene Abfälle" der Fachgruppe "Abfallwirtschaft und Altlastensanierung". 2021.
- Expert:innenpapier "Klimawandelanpassung Wasserwirtschaft Pluviales Hochwasser/Oberflächenabfluss". Erstellt vom ÖWAV-Forum "Klimawandel". 2020.
- Expert:innenpapier "Der Stellenwert der thermischen Abfallverwertung in der Kreislaufwirtschaft am Beispiel Österreich". Erstellt vom ÖWAV-Arbeitsausschuss "Thermische Behandlung". 2020.
- Expert Paper "The Role of Waste-to-Energy Technologies in the Circular Economy, by Example of Austria". Compiled by the ÖWAV Working Committee for "Thermal Treatment" of the Expert Group for "Waste Management and Remediation of Contaminated Sites" 2020.
- Expert:innenpapier "Kritische Ressource Phosphor. Wiederherstellung unterbrochener Phosphor-Kreisläufe durch Nutzung der vorhandenen Phosphor-Quellen: Kommunales Abwasser und tierische Nebenprodukte Aktuelle Hinderungsgründe und Lösungskonzepte". Erstellt von der Arbeitsgruppe 1 "Klärschlamm und tierische Nebenprodukte in einem optimierten P-Management" des ÖWAV-Arbeitsausschusses "Klärschlammplattform". 2018.
- Expert:innenpapier "Überlegungen und Vorschläge aus Sicht der Abfallwirtschaft zur Verbesserung der Ressourcenschonung und -effizienz". Erstellt von der ÖWAV-Arbeitsgruppe "Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz". 2016.
- Expert:innenpapier "Klimawandelauswirkungen und Anpassungsstrategien in der österreichischen Wasserwirtschaft". Erstellt vom ÖWAV-Arbeitsausschuss "Forum Klimawandel". 2014.

#### Bezua:

Die ÖWAV-Expert:innenpapiere stehen unter <u>www.oewav.at/publikationen</u> zum Gratisdownload zur Verfügung.



### Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband

Gegründet 1909

1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5 Tel. +43-1-535 57 20, Fax +43-1-535 40 64, <u>buero@oewav.at</u>, <u>www.oewav.at</u>

# Das österreichische Kompetenz-Zentrum für Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft.

#### Veranstaltungen

- Österreichische Abfallwirtschaftstagung
- Österreichische Wasserwirtschaftstagung
- Österreichische Umweltrechtstage
- Seminare und Fortbildungskurse zu aktuellen Themen der Wasser- und Abfallwirtschaft
- Erfahrungsaustausch für Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen
- Kurse für das Betriebspersonal von Abwasseranlagen, Praktikum auf Lehrklär- und Lehrkanalanlagen, Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften
- Kurse für das Betriebspersonal von Abfallbehandlungsanlagen
- Kurse in den Bereichen Gewässerpflege, kleine Stau- und Sperrenanlagen, Hochwasserschutzund Beschneiungsanlagen, Wildbachaufsicht und Neophytenmanagement
- Kurse in den Bereichen Recht & Wirtschaft
- Gemeinsame Veranstaltungen mit in- und ausländischen Fachorganisationen
- Exkursionen

### Fachgruppen und Arbeitsausschüsse

- Ausarbeitung von Regelblättern, Arbeitsbehelfen und Merkblättern
- Erarbeitung von ExpertInnen-, Positions- und Ausschusspapieren sowie Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben

### **Beratung und Information**

- Auskünfte und individuelle Beratung
- Wasser- und abfallwirtschaftliche Informationsschriften und Beiträge, Öffentlichkeitsarbeit

#### Veröffentlichungen

- Fachzeitschrift "Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft" (ÖWAW)
- ÖWAV-Homepage (www.oewav.at)
- ÖWAV-News (HTML-Newsletter)
- Tätigkeitsbericht des ÖWAV
- Veröffentlichungen zu Tagungen und Seminaren des ÖWAV
- Regelblätter\*), Arbeitsbehelfe\*) und Merkblätter des ÖWAV, Positions- und Ausschusspapiere
- Informationsreihe Betriebspersonal Abwasseranlagen\*)
- ÖWAV-WKO-Umweltmerkblätter für Gewerbebetriebe
- KA-Betriebsinfo<sup>1</sup>)
- Wiener Mitteilungen Wasser-Abwasser-Gewässer<sup>1</sup>)

### Verbindungsstelle (Nationalkomitee) der

• European Water Association – EWA

### Mitglied der österreichischen Vertretung zur

- European Union of National Associations of Water Suppliers and Waste Water Services EurEau (gem. mit ÖVGW)
- International Solid Waste Association ISWA
- International Water Association IWA (gem. mit ÖVGW)
- \*) in Kommission bei Austrian Standards plus GmbH, Wien
- 1) Mitherausgeber

